

Begründung:

1. Allgemeines:

Die Ortsgemeinde Ulmet hat im Jahre 1983 die Aufstellung des Änderungs- und Ergänzungsplanes II zum Bebauungsplan "Mittelste Flur" beschlossen. Dieser Änderungsplan wurde am 30.8.1984 bekannt gemacht. Bei der Durchführung einzelner Bauvorhaben hat sich gezeigt, daß die Textlichen Festsetzungen teilweise die Gestaltungsmöglichkeiten der Bauvorhaben ohne sachlichen Grund erheblich einschränken.

2. Planziel:

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes soll dem zukünftigen Bauherrn eine größere Gestaltungsfreiheit bei der Stellung der Garagen eingeräumt werden.

3. Erschließung:

Die Erschließung des Baugebietes wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

4. Flächengröße:

Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Flächengröße, da die Grenzen des Baugebietes unberührt bleiben.

5. Flächennutzungsplan:

Das Baugebiet ist im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

6. Kosten der Erschließung:


Die vereinfachte Änderung hat keine Auswirkung auf die Erschließungskosten.

7. Ordnung des Grund und Bodens:

Die Ordnung des Grund und Bodens ist vollzogen. Die Änderung berührt Belange der Bodenordnung nicht.

8. Durch die Änderung werden Interessen Träger öffentlicher Belange nicht berührt.

Ulmet, den 26. 3. 92



Ortsbürgermeister

Textliche Festsetzungen zur vereinfachten Änderung gemäß § 13 Abs.1 BauGB
des Änderungsplanes II zum Bebauungsplan " Mittelste Flur " der Orts-
gemeinde Ulmet.

Die Textziffer 1.bb der Textlichen Festsetzungen vom 25.6.1984 wird
ersatzlos gestrichen.

Die Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ulmet, den 26. 3. 92


Ortsbürgermeister